

Urkundlich-historische Behandlung

Autor(en): **Steiger, Christoph von**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte =
Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e
d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history**

Band (Jahr): **17 (1957)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei illuminierte Avignoneser Ablassbriefe in Bern

Von OTTO HOMBURGER
und CHRISTOPH VON STEIGER

(TAFELN 39–50)

Vor kurzem hat Léon Kern in den Schweizer Beiträgen zur Allgemeinen Geschichte auf eine Urkundenkategorie hingewiesen¹, die, als solche leicht erkennbar und in Hunderten von Exemplaren in den Archiven und Bibliotheken Europas vertreten, der wissenschaftlichen Durchdringung noch reichen Stoff zu bieten vermag: die sogenannten kollektiven Ablassbriefe. Zwei in Bern liegende Stücke veranlassen uns, zur eingehenderen Kenntnis dieser Gattung einige Beiträge vorzulegen, dies in der Hoffnung, dass wir dadurch zu weiteren Studien nach der diplomatischen wie der kunstgeschichtlichen Seite anregen mögen.

URKUNDLICH-HISTORISCHE BEHANDLUNG

Von CHRISTOPH VON STEIGER

Allgemeines

Während Kern eine Gruppe von Ablassbriefen bespricht, die anlässlich eines Konzils ausgestellt worden sind, stammen die unsrigen aus dem Bereich des Papstsitzes Avignon.

Wir betreten bei ihrer Betrachtung ein Arbeitsfeld, das glücklicherweise bereits recht gründlich vorbereitet ist: 1925 hat Josef Rest die Pionierarbeit geleistet, indem er die Hauptprobleme aufzeigte und den Umfang des Stoffes sachlich und zeitlich absteckte²; 1926–1928 hat dann P. Hippolyte Delehaye die gesamte Materie in methodisch vorbildlicher Weise durchgearbeitet und damit die Grundlage geschaffen, von der aus die Einzelforschung weiter vorstossen kann³. Diese beiden Studien sind es vor allem, die uns bis zu einem gewissen Grade dafür entschädigen, dass wir von den Handbüchern der Diplomatik und Paläographie fast vollständig im Stich gelassen werden⁴.

Unter Ablass verstand man im Mittelalter die Nachlassung der nach erfolgter Beichte auferlegten Sündenstrafen oder Pönitenzen (Kasteiung durch Fasten und Enthaltung, Almosen, Gebet). Diese Nachlassung beruhte auf der Schlüsselgewalt der Kirche sowie auf der stellvertretenden Genugtuung Christi und der Gemeinschaft der Heiligen⁵. Sie konnte nicht nur durch den Papst, sondern auch durch die Kardinäle und die Bischöfe erteilt werden. Persönliche Ablässe betrafen

¹ L. Kern, A propos des lettres d'indulgence collectives concédées au concile de Wurzburg de 1287, in: Schweiz. Beitr. z. Allg. Geschichte XIII, 1955, 111–129.

² J. Rest, Illumierte Ablassurkunden aus Rom und Avignon aus der Zeit von 1282–1364, in: Festgabe... Heinrich Finke (Münster i. W., 1925), S. 147–168.

³ P. H. Delehaye, Les lettres d'indulgence collectives, in: Analecta Bollandiana XLIV, 1926, 343–379; XLV, 1927, 93–123 und 323–344; XLVI, 1928, 149–157 und 287–343.

⁴ Kern, loc. cit., 115.

⁵ M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, I (2. Aufl., 1930), Artikel «Ablass» (von N. Paulus).

nur eine bestimmte Person, enzyklische dagegen jedermann, der die darin genannten Bedingungen erfüllte. Einfache Ablassbriefe trugen nur einen Signatarnamen; kollektive waren von einer Mehrzahl von Prälaten ausgestellt. Bei letzteren handelte es sich im 13. und 14. Jahrhundert vorwiegend um Gruppen von Bischöfen, die sich aus dem oder jenem Grunde an der Kurie aufhielten⁶.

Die Blütezeit dieser von Rom bzw. Avignon ausgehenden Kollektivablässe, zu denen unsere beiden Stücke gehören, ist zeitlich scharf eingegrenzt: sie dauert von 1282 bis 1364⁷. Die genauen Ursachen dieses so erstaunlich abrupten Einsetzens und Abbrechens sind nicht ganz abgeklärt. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Konzilien gegen den zunehmenden Missbrauch aussprachen, der mit den Kollektivablässen getrieben wurde⁸. Schon 1215 hatte das IV. Laterankonzil verordnet, dass bei der Einweihung einer Kirche durch einen oder mehrere Bischöfe ein Jahr, bei allen übrigen Gelegenheiten jedoch nicht mehr als 40 Tage Ablass erteilt werden sollten.

Die populäre Vorstellung ging nun aber dahin, dass jeder der subskribierenden Prälaten je 40 Tage gewähre, 15 Bischöfe also beispielsweise 600 Tage; daraus erklärt sich ja auch die grosse Beliebtheit der Kollektivablässe⁹. Die offizielle Lehrmeinung dagegen lautete, die Limite von 40 Tagen gelte für jeden episkopalen Ablassbrief als Ganzes, gleichgültig, ob er nun einen oder mehrere Signatarnamen trage. Ferner musste beunruhigend wirken, dass die zur Erlangung des Pönitenznachlasses aufgestellten Bedingungen immer mehr erleichtert, das heisst die dazu führenden Möglichkeiten und Gelegenheiten ständig vermehrt wurden. Dies unterminierte mit der Zeit die ganze Bussdisziplin. Aus diesen Gründen hat wohl schliesslich die Kurie den vom Papstsitz ausgehenden Kollektivablässen ihr vordem gewährtes stillschweigendes Einverständnis entzogen.

In der Gestaltung folgen die Kollektiv-Ablassbriefe einem Schema, von dem nur selten wesentlich abgewichen wird. Bei genauerem Zusehen zeigt sich ja auch oft, dass in vorbereitete Formulare nur noch die Signatarnamen, die Bezeichnung des Empfängers, das Datum sowie etwa noch die oder jene Besonderheit bei der Aufzählung der Ablassbedingungen eingefügt worden sind¹⁰. Der äussere Umfang ist durchwegs grossflächig, sowohl in der Grösse der verwendeten Pergamente wie auch im Schriftbild und in der Anlage der Initialen bzw. Miniaturen. Die Ablassbriefe sollten, an den Kirchentüren aufgehängt, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf sich ziehen; sie zeigen deshalb meist auch Ösen, Schlaufen oder Nagellöcher am oberen Rand. Ein französischer Gelehrter hat den treffenden Ausdruck «Affiches d'indulgence» geprägt, was man wohl mit «Ablassplakate» übersetzen könnte¹¹. Diese besonders auch im Schrifttyp sichtbare Uniformität legt die Vermutung nahe, es müsse in der Umgebung der Kurie eine Werkstatt oder Schreibstube bestanden haben, die sich mit der gewerbsmässigen Serienherstellung solcher Ab-

⁶ P. H. Delehaye, An. Boll. XLIV, 348ff.

⁷ J. Rest, loc. cit., 148; damit übereinstimmend die Regesten von Delehaye, An. Boll. XLV, 109ff. (13. Jh.); 323 bzw. 326ff. (14. Jh.); XLVI, 150ff. (15. Jh.). Von 1364 an gehen episkopale Kollektivablässe nur noch ganz vereinzelt vom Papstsitz, jedoch weiterhin in grösserer Zahl von anderen, regionalen Zentren aus. In Rom dagegen nehmen vom Beginn des 15. Jahrhunderts an die *Kardinäle* diesen Brauch auf.

⁸ N. Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, II. Bd. (Paderborn, 1923), 61ff.; P. H. Delehaye, An. Boll. XLV, 323ff.

⁹ Vgl. die Notiz auf dem unteren Rand des Ablassbriefes für das Frauenkloster Kirchberg, dat. Avignon, 29. August 1329 (Staatsarchiv Stuttgart, J. 28, Nr. 2; Regesta Episcoporum Constantiensium II, Nr. 4195): «Summa indulgenciarum sexcenti dies; Insuper summa indulgenciarum ordinis sunt XXXVII. anni sexcenti dies et tres carene», d. h. «Die Summe der Ablässe (beträgt) 600 Tage; dazu die Summe der Ablässe des Ordens sind 37 Jahre, 600 Tage und 3 Karenen». Am Brief waren 15 Siegel, nämlich die 14 der Signatäre und dasjenige des Diözesanbischofs. Die zweite Summe betrifft das Total aller Ablässe, die der Orden je erhalten hat (Karene = 40 Tage strenges Bussfasten).

¹⁰ J. Rest, loc. cit., 155ff. Ein besonders illustratives Beispiel dafür ist der Ablassbrief für Felix und Regula in Zürich (Staatsarchiv Zürich, C. II. 1, Nr. 262 / Reg. Ep. Const. II, Nr. 4307 / Urkundenbuch Zürich XI, Nr. 4473), dat. Avignon, 1. Sept. 1332, weil hier für die speziellen Eintragungen eine andere Hand und andere Tinte zu erkennen sind.

¹¹ P.-F. Fournier, Affiches d'indulgence manuscrites et imprimées des XIV^e, XV^e et XVI^e siècles, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LXXXIV, 1923, 116–160. Ferner ibid. 428–430 sowie CIV, 1943, 101–114.

lassbriefe befasste. Vielleicht gab es auch zeitweilig deren mehrere, doch wissen wir gerade über diesen Punkt wie ganz allgemein über das Verfahren, das bei der Erlangung bzw. Ausfertigung der Kollektivablässe angewendet wurde, recht wenig¹². Möglicherweise kann die kunstgeschichtliche Analyse und Gruppierung hier weiter führen¹³.

Der Text gliedert sich in der Regel wie folgt¹⁴:

- a) Adresse: Die Formel «Universis Sanctae Matris Ecclesiae filiis...» (oder ähnlich) wird stereotyp angewendet. Sie betont den enzyklischen Charakter des Ablasses.
- b) Subskription: Hier werden die Aussteller dem Rang nach aufgezählt. 10–12 Namen sind das Übliche, mehr als 20 selten. Die immer wieder erscheinenden, sonst wenig bekannten Diözesen des Ostens, Süditaliens und der Mittelmeerinseln sind solche, die entweder keine grosse Bedeutung hatten oder praktisch gar nicht existierten, da sie in den Händen der Ungläubigen lagen. Ihre Bischöfe residierten infolgedessen ständig in Rom bzw. Avignon.
- c) Gruss: Fast durchwegs «salutem in domino sempiternam».
- d) Präambel: Eine allgemein gehaltene formelhafte Betrachtung, die meist keinen direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Inhalt des Ablassbriefes aufweist.
- e) Exposé (Narratio): Stets eingeleitet mit «Cupientes igitur...». Das Wesentliche ist hier die Nennung des Motivs für den Ablass, das heisst des Werkes, zu dessen Gunsten er erteilt wird (Bau oder Unterhalt einer Kirche, eines Klosters, eines Spitals, einer Brücke oder Strasse usw.; oder auch Einführung einer neuen Andachtsübung, Wallfahrt oder Heiligenverehrung).
- f) Dispositio: Sie bringt die Hauptsache, nämlich die Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen der Pönitenznachlass gewährt wird:

Als erstes sind immer Reue und Beichte gefordert («omnibus vere poenitentibus et confessis...»). Sodann werden in der Regel die Tage aufgezählt, an denen die Gläubigen Ablass erwerben können, indem sie die betreffende Kirche besuchen (Kirchen- und Heiligenfeste, bestimmte Wochentage); gewöhnlich folgen dann die Pietätshandlungen und verdienstlichen Werke, die an jedem beliebigen Tage das Recht auf Ablass geben (Verrichtung bestimmter Gebete, Messelesungen, Teilnahme an Gottesdiensten; Almosen, Schenkungen, testamentarische Vergabungen usw.).

40 Tage Pönitenznachlass sind die Norm für die episkopalen Kollektivablässe.

- g) Klausel: Das Einverständnis des zuständigen Diözesanbischofs wird regelmässig verlangt; erst seine Zustimmung macht also den Ablassbrief gültig. Sie geschieht in Form eines Beibriefes oder durch einfache Anhängung des Siegels oder durch eine schriftliche Erklärung auf dem Rand des Dokumentes.
- h) Corroboratio: Nennung der Validationszeichen (Siegel).
- i) Datum: Meist nach der modernen Art, unter Beifügung des Pontifikatsjahres. Es sei hier nochmals betont: Trotz dieser Datierungsformel stammen die kollektiven Ablassbriefe *nicht* aus der päpstlichen Kanzlei; sie geniessen auch nie die ausdrückliche Approbation der Kurie, sondern nur deren weitgehende Duldung¹⁵.

Die Amtssiegel der subskribierenden Bischöfe endlich vervollständigen den Brief. Zuweilen findet man ihre Namen auf der Plica nochmals verzeichnet.

¹² J. Rest, loc. cit., 150ff.

¹³ Vgl. vorläufig J. Rest, loc. cit., 161ff., sowie auch J. B. Nordhoff, Illustrierte Urkunden aus Avignon, in: Archivische Zeitschrift V, 1880, 142ff.; W. Erben, Bemalte Bittschriften und Ablassurkunden, in: Archiv für Urkundenforschung VIII, 1923, 160ff.

¹⁴ Siehe vor allem das Kapitel «Forme et composition» bei Delehaye, An. Boll. XLVI, 287ff., sowie auch die Auswahl von Beispielen An. Boll. XLIV, 351–379.

¹⁵ P. H. Delehaye, An. Boll. XLVI, 311.

Zum Bild der kollektiven Ablassbriefe gehören auch die häufigen Verschreibungen¹⁶, nicht nur bei den Ortsnamen (Bischofssitze!), die oft, ganz unkenntlich geworden, nur durch mühsames Vergleichen rekonstruiert werden können¹⁷, sondern auch im eigentlichen Text, der mitunter durch solche Schreibfehler im Sinne geradezu verdreht wird. Auch diese Erscheinung deutet darauf hin, dass diese Ablassbriefe in kommerziell betriebenen Skriptorien hergestellt wurden, die aus wirtschaftlichen Gründen auch zweit- und drittklassige Schreiber beschäftigten¹⁸.

Der Königsfeldener Ablassbrief

(dat. Avignon, 6. September 1329), Tafel 39 und 41, Abb. 1 und 3

Burgerbibliothek Bern, Cod. 814 (früherer Standort: Mss. hist. helv. III 28 [Collectio diplomatica G. E. v. Hallers], p. 746).

Pergamentblatt 60,5 × 83,5 cm.

Schriftspiegel 42 × 66 cm. Initiale 18 × 22 cm (Christuskopf).

Bleistiftlinierung, bräunliche Tinte.

Nagellöcher entlang dem oberen Rande.

Hanfschnüre von 14 Siegeln, wovon nur kleine Bruchstücke erhalten, an der Plica; die Namen der Signatäre übergeschrieben.

Schrift: Eigenartiger Typ, mit der päpstlichen Kanzleischrift verwandt¹⁹, doch kalligraphisch in Richtung der damals in Avignon üblichen, italienisch beeinflussten Buchschrift²⁰ ausgestaltet. Im Vergleich zu anderen, gleichzeitigen Stücken sehr sorgfältig ausgeführt.

Text: Der Ablassbrief ist 1785 durch Abt Martin II. Gerbert von St. Blasien herausgegeben²¹ und seither verschiedentlich in Regesten erwähnt²² worden. Da Gerberts Edition aber nicht wenige Lesefehler und Ungenauigkeiten aufweist, sei es gestattet, hier nochmals Text samt Übersetzung zu bieten²³:

(a) Universis Sancte Matris Ecclesie filiis ad quos presentes littere pervenerint (b) nos miseratione divina Gwillelmus Antibarensis archiepiscopus Barotus Pistoriensis episcopus Johannes Moraviensis ep. Angelus Sulcitanensis ep. Domini Papae poenitentiarius Jordanes Acernensis ep. Johannes Serbiensis ep. Stephanus Farensis ep. Vincentius Nebiensis ep. Egidius Ostuniensis ep. Rodulphus Siriquensis ep. Melecus Gallipolitanus ep. Rogerus Biviensis ep. Bonifacius Sulcitanensis ep. et Madius Demitensis ep. (c) salutem in domino sempiternam.

(d) Eterni patris filius dominus noster Jesus Christus qui omnium vivorum dominatur simul et et mortuorum iudicium dabit cum sederit in sue solio maiestatis iustis videlicet pro mercede vitam eternam reprobisque pro delictis supplicium sempiternum.

(e) Cupientes igitur ut anime mortuorum a penis et angustiis quas sustinent propter eorum excessus quos in terris vivendo commiserunt applicatis piis fidelium precibus releventur.

¹⁶ J. Rest, loc. cit., 157.

¹⁷ Hier hat Delehaye bereits wichtige Vorarbeit geleistet (An. Boll. XLVI, 291 ff.). Ein systematisches Durcharbeiten der in jedem Kollektivablass enthaltenen Prälatenlisten würde aber bestimmt noch manchen Beitrag zur Geschichte der katholischen Hierarchie des späteren Mittelalters leisten können.

¹⁸ So gibt es auch Ablassbriefe von geradezu miserabler Ausführung, z. B. im Pfarrarchiv Frick, Perg. Urk. Nr. 1 (Ablass von 12 Bischöfen, dat. Avignon, 4. Mai 1338).

¹⁹ Vgl. z. B. *Exempla scripturarum* III (apud Bibliothecam Vaticanam, 1933), Tafeln 19 und 20.

²⁰ Vgl. die Faksimilia bei M. Faucon, *La librairie des papes d'Avignon*, t. I (Paris 1886). *Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome*, fasc. 43, und P. Pansier, *Histoire du livre et de l'imprimerie à Avignon*, t. I (Avignon 1922).

²¹ *Crypta San-Blasiana nova principum Austriacorum* (St. Blasien 1785), Appendix XI, p. 125 ff.

²² H. v. Liebenau, *Lebensgeschichte der Königin Agnes von Ungarn* (Regensburg 1868), 464; *Regesta Episcoporum Constantiensium* II, Nr. 4197; *Regesta Habsburgica* III, 2, Nr. 1974.

²³ Hier sei dem philologischen Mitarbeiter der Burgerbibliothek, Dr. Konrad Müller, für seine Unterstützung herzlich gedankt.

(f) Omnibus vere penitentibus et confessis qui pro animabus domine Elizabeth quondam regine Romanorum et Luipoldi et Henrici liberorum suorum quondam ducum Austrie quorum corpora in monasterio de Königsvelt Constantiensis diocesis in Christo requiescunt humata et qui pro salubri statu domine Agnetis filie dicte Elyzabeth quondam regine Ungarie dum vixerit et anima sua cum ab luce migraverit et animabus omnium fidelium defunctorum oracionem dominicam cum salutacione angelica pia mente dixerint missam celebraverint aut celebrari fecerint officium mortuorum psalterium aut septem psalmos penitenciales aut aliquas alias devotas oraciones dixerint aut dici fecerint vel elemosinam dederint vel exequiis aniversariorum suorum interfuerint seu pro animabus eorum vel alicuius eorum optulerint quotienscunque quodocunque et ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi singuli nostrum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus (g) dummodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus. (h) In cuius rei testimonium presentes litteras sigillorum nostrorum iussimus appensione muniri.

(i) Datum Avinioni VI die mensis Septembris anno domini MCCCXXIX et pontificatus domini Johannis papae XXII anno quarto decimo.

(a) Allen Kindern der Heiligen Mutter Kirche, an die gegenwärtiger Brief gelangt, entbieten (b) Wir, [durch Gottes Barmherzigkeit] Wilhelm, [] Erzbischof von Antivari²⁴; Barotus, Bischof von Pistoja²⁵; Johannes, Bischof von Moray²⁶; Angelus, Bischof von Sulcis, Beichtiger des Herrn Papstes²⁷; Jordanus, Bischof von Acerno²⁸; Johannes, Bischof von Serbien²⁹; Stephanus, Bischof von Pharus³⁰; Vincentius, Bischof von Nebbio³¹; Egidius, Bischof von Ostuni³²; Rodolphus, Bischof von Siriqui³³; Melecius, Bischof von Gallipoli³⁴; Rogerus, Bischof von Bovino³⁵; Bonifacius, Bischof von Sulcis³⁶; und Madius, Bischof von Duvno³⁷ (c) immerwährendes Heil in dem Herrn.

²⁴ C. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, t. I (ed. alt., Münster 1913), p. 92f.: Guillelmus, Erzbischof von Antivari (Bar, Divar in Epirus bzw. Montenegro), 1324–1341.

²⁵ Eubel I, 400: Barontius von Pistoja (Mittelitalien), 1322–1348.

²⁶ Eubel I, 350: Johannes von Moray (Schottland), 1326–1362.

²⁷ Eubel I, 468: Angelus von Sulcis (Sardinien), 1325–1330 (s. auch Anm. 36).

²⁸ Eubel I, 68: Jordanus von Acerno (Unteritalien), 1319–1331.

²⁹ Eubel I, 448, weiss diesen Bischof nicht zu lokalisieren. In Frage kämen nach Graesse-Benedict, *Orbis latinus* (3. Aufl. 1922): Servia = Serfidsche in Mazedonien, wo aber von einem Bischofssitz nichts bekannt ist, oder Serbium = *Quinque basilicae* = Fünfkirchen in Ungarn. Dort sass aber laut Eubel I, 416, von 1312–1345 ein Ladislaus als Bischof.

³⁰ Stephan von Pharus (Lisina, Hvar in Dalmatien) war laut Gams (*Series episcoporum*, 409) um 1326 exkommuniziert und durch Lucas O.S.B. ersetzt worden, den der Papst am 22. Sept. 1329 bestätigte. Delehaye (*An. Boll. XLVI*, 296) gibt an, dass Stephan spätestens 1328 sein Episkopat verloren hatte, jedoch fortfuhr, neben seinem Nachfolger den Titel weiter zu tragen. Vgl. auch Eubel I, 398.

³¹ Eubel I, 360 (Anm.): Vincentius von Nebbio (Korsika). Der ordentliche Bischof Percevallus war Anhänger des Gegenpapstes Nikolaus V., weshalb ihm der Prozess gemacht und Vincentius O. Min. eingesetzt wurde; dieser wurde dann am 1. Dezember 1329 nach Mariana (Korsika) versetzt (vgl. auch I, 325).

³² Eubel I, 381: Aegidius von Ostuni (Unteritalien), 19. Juli 1329–1336.

³³ Nicht bei Eubel. Auch Delehaye (*An. Boll. XLVI*, 294) bezeichnet Siriqui als «unbekannte Diözese».

³⁴ Eubel I, 259, Miletius von Gallipoli (Unteritalien), 1325–1329.

³⁵ Eubel I, 139: Rogerius von Bovino (Unteritalien), 1. Mai 1329–1340.

³⁶ Bonifatius O. Min. wurde 1324 Bischof von Sulcis; der Papst anerkannte die Wahl aber nicht, sondern setzte 1325 den Angelus O. Praed. an seine Stelle (s. Anm. 27). Bonifatius erhielt indessen nach einigen Jahren seine Rehabilitierung und wurde 1332 Bischof von Krbava (Dalmatien). In der Zwischenzeit aber führte er den Bischofstitel von Sulcis neben seinem Nachfolger weiter, mehr noch, wir sehen ihn 1333 am selben Tage einmal als *episcopus Sulcitanensis* und einmal als *ep. Corbaviensis* Ablässe subskribieren (Delehaye, *An. Boll. XLVI*, 295). Vielleicht trifft hier wie etwa auch bei Stephanus Farenensis (Anm. 30) der Verdacht Delehayes zu, dass gelegentlich ungetreue Sekretäre die Amtssiegel ihrer bischöflichen Herren ohne deren Wissen und Willen benutzt hätten (*An. Boll. XLVI*, 307).

³⁷ Demitensis ist nach Delehaye (*An. Boll. XLVI*, 302) als Delmitensis oder Dumnensis zu lesen (Duvno in der Herzogowina). Dies stimmt überein mit Eubel I, 230: Madius von Duvno, 1317–1337.

(d) Unser Herr Jesus Christus, des ewigen Vaters Sohn, der über alle Lebenden herrscht, wird auch über die Toten Gericht halten, wenn er auf dem Thron seiner Herrlichkeit sitzt; er wird den Gerechten als Lohn ewiges Leben und den Bösen für ihre Vergehen ewige Strafe geben.

(e) Es ist nun unser Wunsch, dass die Strafen und Qualen, die die Seelen der Toten wegen ihrer zu Lebzeiten auf Erden begangenen Sünden erleiden, durch fromme Gebete der Gläubigen gelindert werden.

(f) Allen denen, die aufrichtig bereuen und gebeichtet haben und für die Seelen Elisabeths³⁸, weiland römischer Königin, und ihrer Söhne Leopold und Heinrich³⁸, weiland Herzöge von Österreich, deren Gebeine im Kloster Königsfelden in der Diözese Konstanz in Christo bestattet ruhen, und für das Heil der Agnes³⁸, Tochter der genannten Elisabeth, weiland Königin von Ungarn, solange sie leben wird, und für ihre Seele, wenn sie aus diesem Leben abgeschieden sein wird, und für die Seelen aller frommen Toten, ein Vaterunser samt einem Ave-Maria andächtig sprechen, eine Messe halten oder halten lassen, ein Totenamt, den Psalter oder die sieben Busspsalmen oder irgendwelche andern frommen Gebete sprechen oder sprechen lassen oder Almosen geben oder an den Totenmessen ihrer Jahrzeiten teilnehmen oder für ihre Seelen oder die Seele eines einzelnen von ihnen dazu einen Beitrag geben werden, gewährt jeder von uns mildreich in dem Herrn aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und gestützt auf die Vollmacht seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus vierzig Tage Ablass von den ihnen auferlegten Strafen, so oft, wann und wo sie obgenanntes oder etwas davon andächtig verrichten, (g) unter Vorbehalt der Bewilligung und Zustimmung des Diözesanbischofs. (h) Zum Zeugnis dessen liessen wir gegenwärtigen Brief durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen.

(i) Gegeben zu Avignon am 6. September im Jahre des Herrn 1329 und im 14. Jahre des Pontifikates des Papstes Johannes XXII.

Das gebräuchliche Formelgerüst ist in diesem Ablassbrief lückenlos vorhanden, doch weist die «Ausfüllung» einige Merkwürdigkeiten auf. So dient die Narratio (e) nicht dem gewohnten Zweck der Bekanntgabe des Motivs oder Anlasses, sondern ergeht sich – ähnlich wie die Präambel – in allgemeinen Betrachtungen.

Der Empfänger – Königsfelden – wird erst in der Dispositio (f) und auch dort nur beiläufig erwähnt. Letztere ist überhaupt sehr summarisch gehalten. Sie verzichtet beispielsweise auf die übliche Festtagsliste und fordert als einzige Bedingungen bestimmte Formen der Fürbitte für das zeitliche und ewige Heil der vier genannten Mitglieder der Gründerfamilie.

Für die historische Beurteilung des Briefes sind diese Feststellungen vielleicht nicht ganz unerheblich.

*Geschichte*³⁹: Im Herbst 1329 war das Doppelkloster Königsfelden knapp zwanzig Jahre alt. Es stand noch am Anfang seiner Blütezeit, als Königinwitwe Agnes von Ungarn die Oberleitung von 1317–1364 innehatte, nachdem die Gründerin, Königinwitwe Elisabeth, 1313 gestorben war. Theodor von Liebenau erwähnt das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Königsfelden und Papst Johann XXII.; er meint sogar, der Ablassbrief vom 6. September 1329 sei «wohl im Auftrage des Papstes» erlassen worden⁴⁰. Dieser Vermutung können wir, im Hinblick auf die oben dargelegte Einstellung der Kurie zu den Kollektivablässen, kaum zustimmen. Georg Boner andererseits möchte die Urkunde in den Zusammenhang mit dem eben der Vollendung entgegengehenden Bau der Klosterkirche stellen⁴¹. Dem ist freilich entgegenzuhalten, dass in der Dispositio

³⁸ Siehe die Stammtafel bei E. Maurer, Das Kloster Königsfelden (KDM Aargau III, 1954), p. 10.

³⁹ Zur Königsfeldener Klostergeschichte vor allem: G. Boner, Die Gründung des Klosters Königsfelden, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XLVII, 1953, 1ff., 81ff. und 181ff. E. Maurer, Das Kloster Königsfelden (Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Bd. III), Basel 1954. Dasselbst alle ältere Literatur zusammengestellt.

⁴⁰ Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden (Luzern 1868), 50.

⁴¹ G. Boner, loc. cit., 92.

nicht, wie sonst üblich, verdienstliche Werke materieller Art (zum Beispiel Beiträge an die Baukosten), sondern nur Pietätsakte verlangt werden. Das von den Habsburgern so reich bedachte Königsfelden hatte solche Zuschüsse offenbar nicht nötig. Dagegen scheint mir sehr wohl möglich, dass der Ablassbrief eingeholt wurde, um die Feierlichkeit der Einweihung (September 1330) zu erhöhen, dies besonders durch fürbittendes Gedenken an die Klosterstifter⁴². Über die näheren Umstände der Erwerbung liegen im übrigen keine Nachrichten vor. Es fällt jedoch auf, dass innerhalb der knapp zwei Wochen vom 24. August bis 6. September 1329 in Avignon gleich fünf «Konstanzer» Kollektivablässe, nämlich für die Pfarrkirche Ailingen und die vier Frauenklöster Diessenhofen, Kirchberg, Offenhausen und Königsfelden, der Diözese Konstanz ausgestellt werden⁴³. In dreien derselben (Diessenhofen, Kirchberg und Offenhausen) wird als «impetrator» (Erwirker, Erwerber)⁴⁴ eines Predigermönches namens Werner Haso gedacht. Es ist durchaus denkbar, wenn auch nicht zu beweisen, dass dieser Dominikaner auch den Königsfeldener (und ebenso den Ailingen?) Ablassbrief aus Avignon mitgebracht hat.

Von dem Konsens des Diözesanbischofs fehlt jede Spur, doch kann derselbe sehr wohl in Form einer besonderen Urkunde erteilt worden sein, die verlorengegangen ist. Jedenfalls wurde der Ablassbrief tatsächlich verwendet, das heisst ausgehängt; das zeigen die Nagelspuren sowie das teilweise verwaschene und gebleichte Kolorit.

Bei der Auflösung des Klosters und der Liquidierung seines Inventars (1528–1535) wanderte das ganze Königsfeldener Archiv nach Bern⁴⁵, von wo es erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts schubweise in das Staatsarchiv Aarau zurückkehrte⁴⁶. Unser Ablassbrief muss nun aber spätestens im 18. Jahrhundert aus dem Fonds der Klosterurkunden entfernt worden sein. Jedenfalls gelangte er in die *Collectio diplomatica* des Berner Historikers Gottlieb Emanuel von Haller (1735–1786) und mit derselben dann in den Besitz der Stadtbibliothek Bern⁴⁷. 1784 hat Haller seinem gelehrten Freunde Abt Martin II. Gerbert von St. Blasien rund 50 Bände seiner Urkundensammlung zwecks Verwertung in der «*Germania sacra*» zugeschickt⁴⁸; auf diesem Wege kam der Text des Briefes in die «*Crypta San-Blasiana nova*» von 1785.

Der Berner Ablassbrief

(dat. Avignon, 22. Oktober 1335) Tafel 40 und 41, Abb. 2 und 4

Archiv des Burgerspitals der Stadt Bern, Urkunden des Oberen Spitals Nr. 8 (zitiert O.8). Pergamentblatt 53 × 76 cm.

Schriftspiegel 40 × 60 cm. Initiale 17 × 16 cm (segnender Christus). Miniatur auf dem rechten Rand 40 × 7,5 cm (Johannes der Täufer).

Feine Tintenlinierung. Dunkelbraune Tinte.

⁴² G. Boner, loc. cit., 93. Vgl. ferner das um 1330 entstandene Jahrzeitenbuch von Königsfelden (Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. XV 54, abgedruckt von H. v. Liebenau in *Argovia* V, 52f.), in welchem die Anniversarien der Stifter verzeichnet sind. In der Zeit von 1325–1330 sind auch die Glasmalereien im Chor mit ihren Stifterbildern geschaffen worden (Maurer, loc. cit., 75f.). Ablassbrief, Jahrzeitenbuch und Chorfenster könnten sehr wohl in der Dedikation der Klosterkirche ihren «gemeinsamen Nenner» bzw. inneren Zusammenhang haben.

⁴³ *Regesta Episcoporum Constantiensium* II, Nrn. 4191, 4194, 4195, 4196, 4197. Zur Verbreitung der Kollektivablässe im Bistum Konstanz vgl. allgemein: K. A. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums zum Päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils, Freiburg i. Br. 1931 (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte VI), p. 155f.

⁴⁴ Die *impetratores* waren meist Rompilger oder auch Geistliche, die in Amtsgeschäften an die Kurie reisten und dabei für eine Kirche bzw. ein Kloster ihrer Heimat einen Ablass erwarben (J. Rest, loc. cit., 151ff.).

⁴⁵ E. Maurer, loc. cit., 8f. Aus dieser Zeit stammt auch – der Schrift nach zu schliessen – die Dorsalnotiz «Unützer Applas».

⁴⁶ Nach freundlicher Auskunft von Herrn Emil Meyer, Adjunkt am Staatsarchiv Bern.

⁴⁷ 1951 hat die Burgerbibliothek die gesamten Manuskriptbestände der Stadtbibliothek übernommen.

⁴⁸ H. Haeblerli, Gottlieb Emanuel von Haller (Diss. Bern, 1952, auch in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, XLI, 2, 1952), p. 250f.

Am oberen Rand Löcher mit Resten von Schnurschlaufen.

An der Plica 10 Siegelschnüre mit zum Teil grösseren Bruchstücken der Siegel. Ferner unten angeheftet ein Beibrief (Pergamentzettel 11 × 30 cm) mit dem Konsens des Bischofs von Lausanne vom 8. Januar 1340, an Pergamentstreifen mit dem gut erhaltenen Lausanner Diözesansiegel.

Schrift: Gleicher Typ wie im Königsfeldener Brief, jedoch gedrängter, da ein bedeutend längerer Text auf einem kleineren Blatt unterzubringen war. Ganze Ausführung (besonders der Schmuck) weniger gepflegt.

Text: Der Berner Ablassbrief ist bereits sowohl ediert⁴⁹ wie auch faksimiliert⁵⁰ worden, so dass wir uns mit der Wiedergabe der Übersetzung begnügen können:

Allen Kindern der Heiligen Mutter Kirche, an die gegenwärtiger Brief gelangt, entbieten Wir, Wilhelm, durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof von Antivari⁵¹,
Johannes, Bischof von Terralba⁵²,
Thomas, Bischof von Knin⁵³,
Franz, Erzbischof von Kertsch⁵⁴,
Bruder Richard, Bischof von Scurschi⁵⁵,
Raimund, Bischof von Cattaro⁵⁶,
Peter, Bischof von Montemarano⁵⁷,
Alamann, Bischof von Soana⁵⁸,
Philipp, Bischof von Salona⁵⁹,
Gorzias, Bischof und Graf von Belluno-Feltre⁶⁰
immerwährendes Heil.

Der Glanz der väterlichen Glorie, der mit seiner unsagbaren Klarheit die Welt erleuchtet, begleitet die frommen Gebete der Gläubigen, die auf seine gnädigste Majestät hoffen, vor allem dann mit freundlicher Gunst, wenn die andächtige Demut derselben durch die Verdienste und Bitten der Heiligen unterstützt wird.

Es ist nun unser Wunsch, dass das Armenspital zum Heiligen Geist vor den Mauern von Bern in der Diözese Lausanne, das gegründet wurde zu Ehren des Heiligen Johannes des Täufers, und der Marienaltar daselbst mit geziemenden Ehren besucht und von den Gläubigen Christi stets verehrt werden.

Allen denen, die wahrhaft bereuen und gebeichtet haben und die sich zu Verehrung, Gebet oder Wallfahrt zu besagtem Spital begeben, sei es an einem von den Festen der Heiligen, deren Reli-

⁴⁹ Fontes Rerum Bernensium VI (Bern 1891), Nr. 233.

⁵⁰ H. Morgenthaler, Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern (Bern 1945), Abb. 3.

⁵¹ Siehe Anm. 24.

⁵² Terralbensis ep. Eubel I, 479: Johannes von Terralba (Sardinien), 1332–1356.

⁵³ Laneriensis oder Laveriensis ep. ist aus Eubel nicht zu lokalisieren. Vielleicht handelt es sich um eine besonders schlimme Verschreibung von «Thomas Tiniensis ep.» (Bischof von Knin in Dalmatien zwischen 1334–1344; Eubel I, 486). Dieser subskribierte jedenfalls am 16. Januar 1335 einen Ablassbrief für das Kloster Bödecken (Staatsarchiv Münster i. W., Urk. Bödecken, Nr. 16).

⁵⁴ Wosprinnensis ep. für Vosprenensis: Franciscus de Camerino O. Praed. war am 24. Juli 1333 dem neugegründeten Erzbistum Kertsch (auf der Krim) vorgesetzt worden (Eubel I, 535, Anm.). Es handelt sich nicht um Wesprim (Ungarn), wie Delehaye (An. Boll. XLVI, 305) annimmt.

⁵⁵ Cersonensis ep.: Ricardus Angelicus O. Praed. war am 16. Juli 1333 zum Bischof von Scurschi (auf der Krim) ernannt worden (Eubel I, 184).

⁵⁶ Cathariensis ep.: Raimundus Agotus von Cattaro (Kotor, in Dalmatien) 1331–1334; wurde dann nach Venosa in Unteritalien versetzt (Eubel I, 177). Trotzdem scheint er den alten Titel weitergeführt zu haben, womit er ja, wie wir schon mehrfach gesehen haben, nicht allein stand (vgl. Anm. 30 und 36).

⁵⁷ Montismarani ep.: Petrus von Montemarano (Unteritalien), 1334–1343 (Eubel I, 348).

⁵⁸ Suanensis ep.: Alamannus von Soana (Mittelitalien) 1330–1342 (Eubel I, 466).

⁵⁹ Salonensis ep.: Philippus von Salona (Griechenland) 1332–1343 (Eubel I, 430).

⁶⁰ Feltirensis et Belvensis ep. et comes: Gorzias von Belluno-Feltre (Oberitalien), 1327–1349 (Eubel I, 132).

quien oder Altäre sich daselbst befinden, oder an allen anderen nachgenannten Festen, nämlich: Weihnachten; Beschneidung; Dreikönigstag; Karfreitag; Ostern; Himmelfahrt; Pfingsten; Dreieinigkeit; Fronleichnam; Auffindung und Erhöhung des Heiligen Kreuzes; Geburt und Enttöpfung des Hl. Johannes des Töufers; der Apostel Petrus und Paulus und aller anderen Apostel und Evangelisten; Allerheiligen und Allerseelen; und am Feste des Heiligen Erzengels Michael; und an den jeweiligen Festen der Heiligen Jungfrau Maria, der Heiligen Märtyrer Stephan, Lorenz, Vinzenz, Georg, Blasius, Dionys, der Bekenner Niklaus, Martin, Augustin, Anton, Ambrosius und der Heiligen Jungfrauen Maria Magdalena, Katharina, Agate, Agnes, Margarete, Luzie, und während der Oktaven der vorgenannten Feste, sofern sie Oktaven haben, sowie am Kirchweihstag und an allen Sonntagen;
oder denen, die an irgendwelchen⁶¹ Predigten, Frühmessen, Vespren oder an beliebigen anderen Gottesdiensten daselbst teilnehmen;
oder denen, die dem Leib Christi und dem Heiligen Öl, wenn sie in der Monstranz getragen werden, gefolgt sind;
oder denen, die beim Abendglockenläuten nach dem Brauch der römischen Kurie kniefällig dreimal ein Ave Maria sagen; sowie auch denen, die zum Bau, zur Beleuchtung, zum Schmuck oder irgendeinem anderen Bedarf des besagten Spitals eine Handreichung leisten; oder denen, die in ihren Testamenten oder sonst Gold, Silber, Bücher, Kleider, Kelche oder irgendwelche andern milden Spenden besagtem Spital oder Altar geben, vermachen oder verschaffen;
oder denen, die die Armen daselbst besuchen, trösten und ihnen Liebesgaben reichen;
oder denen, die auf dem Friedhof einen Bittumgang abhalten; so oft, wann und wo auch immer sie obgenanntes oder etwas davon andächtig verrichten,
gewährt jeder von uns aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und gestützt auf die Vollmacht seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus mitleidig in dem Herrn vierzig Tage Ablass von den ihnen auferlegten Strafen, unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung und Zustimmung des Diözesanbischofs sich dazufüge.
Zum Zeugnis dessen liegen wir gegenwärtigen Brief durch Anhängung unserer Siegel bekräftigen. Gegeben zu Avignon am 22. Oktober im Jahre des Herrn 1335 und im 1. Jahre des Pontifikates des Papstes Benedikt XII.

Beibrief

Im Namen der heiligen und unteilbaren Trinität Vater und Sohn und Heiliger Geist. Wir, Johannes, von Gottes Gnaden Bischof von Lausanne, da uns nicht wenig daran gelegen ist, dass das Spital zum Heiligen Geist vor den Mauern von Bern in unserer Diözese Lausanne mit gebührenden Ehren besucht und von den Gläubigen unablässig verehrt werde, stimmen wir allem und jedem zu, was in dem Briefe steht, dem gegenwärtiger Zettel angeheftet ist, und genehmigen es, und gewähren auch allen in diesem Brief Erwähnten mitleidig in dem Herrn vierzig Tage Ablass von den ihnen auferlegten Strafen und bestätigen alles in genanntem Brief enthaltene in dem Herrn. Zum Zeugnis dessen haben wir geruht, dass unser Siegel gegenwärtigem angeheftetem Zettel angehängt werde. Gegeben zu Lausanne, am 8. Januar im Jahre des Herrn 1340.

Dieser Text entspricht in allem dem gebräuchlichen Schema.

Die Festtagsliste in der Dispositio scheint dem Berner Ortsgebrauch angepasst zu sein. Wir besitzen zwar kein Kalendarium des Heiliggeistspitals, können aber als subsidiäre Quelle das um 1325–1340 entstandene Jahrzehntenbuch des St. Vinzenzen-Münsters heranziehen⁶². Darin findet

⁶¹ Orig. nullis (keinen) muss doch wohl ullis (irgendwelchen) heissen.

⁶² Bürgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I, 37 (veröffentlicht von A. Gatschet im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern VI, 1867, 309 ff.).

sich ein Verzeichnis der «Feste, die man zu feiern pflegt», das mit der Liste des Spital-Ablassbriefes im wesentlichen übereinstimmt⁶³.

*Geschichte*⁶⁴: Das Berner Heiliggeistspital, der direkte Vorfahre des heutigen Burgerspitals, ist vor 1228 durch den Hospital-Orden de Spiritu Sancto gegründet worden. Etwa hundert Jahre später nahm die Stadt den eigentlichen Spitalbetrieb in die Hand, der nun Oberes Spital – im Unterschied zum 1307 errichteten Niederen oder Unteren Spital – genannt wurde. Dasselbe Gebäude (am Tiergraben ausserhalb der Stadtmauern) beherbergte aber weiterhin den Konvent zum Heiligen Geist.

Über die näheren Umstände der Erwerbung des Ablassbriefes wissen wir wiederum recht wenig. Hans Morgenthaler sieht in ihm einen Hinweis auf wichtigere Bauarbeiten in der Kirche⁶⁵, möglicherweise Reparaturen von Schäden, die bei den Belagerungen Berns durch Rudolf von Habsburg 1288 entstanden wären. Dazu passt, dass in der Dispositio unter anderem mildtätige Beiträge zum Bau und zur Ausstattung verlangt werden. Es handelt sich aber dabei um eine in den Kollektivablässen sehr häufig wiederkehrende Formel, aus der man wenig Schlüsse auf den besonderen Fall ziehen kann⁶⁶. Auch will die zwischen der Ausfertigung des Briefes und dem Konsens des Diözesanbischofs eingetretene Zeitspanne von mehr als vier Jahren kaum etwas über die Dauer eventueller Bauarbeiten besagen; solche Verzögerungen kamen nämlich nicht selten vor⁶⁷.

Der einzige baugeschichtliche Hinweis von Belang ist demnach die erstmalige Erwähnung des Marienaltars in der Spitalkirche.

KUNSTGESCHICHTLICHE BETRACHTUNG

Von OTTO HOMBURGER*

(TAFELN 39–50)

Der Verfasser des vorausgehenden Abschnittes hat in seinen diplomatisch-historischen Ausführungen darauf hingewiesen, dass in wertvollen, schnell aufeinanderfolgenden Arbeiten ein reiches Material an illuminierten Ablassbriefen gesammelt und vom Standpunkt des Kirchenhistorikers und Urkundenforschers aus untersucht worden ist. Der für Königsfelden ausgestellte Ablass vom 9. September 1329 ist wohl einer der künstlerisch eindrucksvollsten Vertreter der Gattung, und obwohl diese Denkmäler mehr oder weniger übergreifen in das Gebiet der religiösen Volkskunde, ist es verlockend, mit den Maßstäben der Archäologie an sie heranzutreten, Heimat und Geltungsdauer des Stiles der Illuminierung zu bestimmen und die so gewonnenen Resultate auch für die kunsthistorische Situation der Zeit zu verwerten.

Eng verwandt mit dem Schmuck des erwähnten Schriftstückes ist die Ausmalung des zweiten, sechs Jahre jüngeren Dokumentes, das für das Berner Spital am 22. Oktober 1335 ausgestellt worden ist. Durch die beiden Denkmäler ist der Weg, den wir beschreiten wollen, abgesteckt.

⁶³ p. 2f. (AHVB VI, 487ff.).

⁶⁴ H. Morgenthaler, *Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern* (Bern 1945), 1–5.

⁶⁵ Loc. cit., 5.

⁶⁶ P. H. Delehay, *An. Boll.* XLVI, 319f.

⁶⁷ J. Rest, loc. cit., Anm. 20.

* Den Leitern der Archive und Bibliotheken, die weitgehend die vorliegende Arbeit unterstützt haben, sowie den Kollegen, von denen ich beraten worden bin, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus. Verpflichtet bin ich vor allem Herrn Prof. Joseph Rest, Freiburg i. Br., der mir sein vor über 30 Jahren gesammeltes, reiches Material an Aufzeichnungen und Photographien in grossmütiger Weise zur Verfügung gestellt hat (vgl. Beitrag von Steiger, S. 134 und Anm. 2).